

Dr. René  Sasse
RECHTSANWALT

RA Dr. René Sasse • Chemnitzer Straße 126 • 44139 Dortmund

NDR Fernsehen
Redaktion PANORAMA
Hugh-Greene-Weg 1
22529 Hamburg

Dr. René Sasse
Rechtsanwalt

Chemnitzer Str. 126
44139 Dortmund

Telefon 02 31. 130 90 33
Mobil 01 76. 21 05 22 46
Telefax 02 31. 799 23 15

E-Mail info@rechtsanwalt-sasse.de
info@sasse-heilpraktikerrecht.de

Internet www.rechtsanwalt-sasse.de
www.sasse-heilpraktikerrecht.de

11.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete die rechtlichen Interessen des Berufs- und Fachverbandes Freie Heilpraktiker e.V. aus Düsseldorf. Meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich. Ich nehme Bezug auf den im NDR-TV-Magazin Panorama am 31.10.2019 ausgestrahlten Beitrag „Behörde fordert: Heilpraktiker abschaffen“.

Meine Mandantschaft ist ein Berufsverband von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern und vertritt die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder. Mein Mandant und seine Mitglieder sehen sich durch die Ausstrahlung des genannten Beitrages sowie dessen weiterer Veröffentlichung in der Online-Mediathek sowie der Video-Plattform YouTube in ihren Rechten verletzt.

Dieses Schreiben soll dazu dienen, einige der durch das Reporterteam und der Interviewpartner geäußerten Fehleinschätzungen zu korrigieren und weitere Rechtsverletzungen sowie daraus resultierende Folgeansprüche meines Mandanten zu vermeiden. Meine Mandantschaft ist an einer (gerichtlichen) Auseinandersetzung in keiner Weise interessiert, kann es aber nicht zulassen, dass die Rechtsverletzungen die öffentliche Wahrnehmung meiner Mandantschaft sowie der Heilpraktiker/innen weiter beschädigen und diese beruflich schwer schädigen.

Der TV-Beitrag diskreditiert den gesamten Berufsstand der Heilpraktiker in pauschaler, unangemessener und unsachlicher Art und Weise. Er enthält schwerwiegende inhaltliche Fehler. Es ist zu befürchten, dass sich die durch den Beitrag hervorgerufene Herabsetzung des Berufsstandes nicht nur auf die Heilpraktiker selbst auswirkt, sondern auch nachteilig auf meinen Mandanten als deren Berufsverband.

Bereits die Überschrift des YouTube-Beitrages weckt Bedenken. Sie lautet:

Immer wieder setzen Heilpraktiker die Gesundheit von Patienten aufs Spiel. Das zeigen Recherchen von MedWatch. Dennoch wird der Beruf kaum reguliert. Experten fordern: Schafft die Heilpraktiker ab!

Diese Behauptungen erfolgen ins Blaue hinein. Tatsächlich existieren kaum empirische Belege dafür, dass Heilpraktiker ihre Patienten gefährden. Solche Belege werden in dem Beitrag auch nicht genannt; es wird ausschließlich über spektakuläre Ausnahmefälle berichtet. Zudem ist unklar, auf welche „Experten“ sich dieser Passus bezieht. Die im Beitrag interviewten Personen sind sicherlich auf ihrem Fachgebiet Experten, jedoch weisen ihre Aussagen darauf hin, dass sie keine vertieften Kenntnisse über das Berufsecht der Heilpraktiker besitzen. Er wäre von den Redakteuren zu erwarten gewesen, die Aussagen kritisch zu hinterfragen und durch weitere Quellen abzusichern.

Der Beitrag selbst enthält zahlreiche inhaltliche Mängel. Mein Mandant sieht die journalistische Sorgfaltspflicht erheblich verletzt. Diese erfordert es, Vermutungen, Gerüchte und unbestätigte Meldungen als solche zu kennzeichnen; die Recherche muss sorgfältig und unter Berücksichtigung aller Aspekte eines Themas durchgeführt werden.

Hierzu im Einzelnen:

Sich am Begriff „Alternativmedizin“ zu stören ist letztlich eine Frage der Semantik. Mein Mandant zieht Begriffe wie „Naturheilkunde“, „Komplementärmedizin“ oder „ergänzende Heilkunde“ vor. Heilpraktiker sehen sich nicht als Alternative oder Ersatz zur Schulmedizin, sondern als eine Ergänzung hierzu. Es mag durchaus zutreffen, dass es keine „Alternativ“medizin gibt, dies ist jedoch kein Grund, der eine Abschaffung der Heilpraktiker rechtfertigen würde, sondern reine Wortspielerei. Wichtig ist jedoch: Heilpraktiker üben Naturheilkunde aus. Zwar berechtigt das Heilpraktikergesetz - rechtlich betrachtet - auch zu anderen heilkundlichen Tätigkeiten; Heilpraktiker verstehen sich nach ihrem Berufsverständnis jedoch als Naturheilkundler.

Schulmedizinische Behandlungen auf Grundlage einer Heilpraktikererlaubnis sieht auch mein Mandant kritisch. Es verbietet sich jedoch, alle Heilpraktiker „in einen Topf zu werfen“. Das Berufsbild weist eine große Vielfalt auf; weit überwiegend ist es naturheilkundlich geprägt.

Eine Krampfadernbehandlung mit Kochsalz entspricht nicht dem engeren Berufsbild des Heilpraktikers. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass diese Behandlungsform nach einer Recherche meines Mandanten von zahlreichen Therapeuten (Ärzten und Heilpraktikern) angeboten wird. Da bislang keinerlei Haftungsfälle bekannt geworden sind und offenbar auch

Ärztokammern nicht einschreiten, scheint die Behandlungsform als solche nicht gefahrenträchtig zu sein. Es könnte allenfalls erwogen werden, ob die hier hervorgerufenen Schäden - welche mein Mandant zutiefst bedauert - durch einen Behandlungsfehler der behandelnden Therapeutin verursacht wurden. Das hierzu eingeleitete Ermittlungsverfahren wird dies klären. Dieses Verfahren belegt, dass auch Heilpraktiker sich strafrechtlich für Fehler verantworten müssen. Allerdings ist in diesem Fall bislang unklar, ob die Schäden tatsächlich durch die Behandlung verursacht wurden. Der Beitrag führt zu einer Vorverurteilung der Heilpraktikerin. Der Pressekodex fordert jedoch die Beachtung der Unschuldsvermutung: Berichterstattungen über Strafverfahren und ähnliches sollen frei von Vorurteilen erfolgen.

Zu korrigieren ist die Aussage, dass das Gesundheitsamt die Praxis nicht schließen könne, sofern dort Patienten gefährdet würden. Das Gesundheitsamt führt die Aufsicht über Heilpraktikerpraxen und verfügt über aufsichtsrechtliche Sanktionsbefugnisse. Entgegen den Ausführungen in dem Beitrag sind Heilpraktiker zudem in vielfacher Weise rechtlich reglementiert.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Heilpraktikern die Anwendung einer besonders gefahrenträchtigen Behandlungsmethode untersagen. Der Heilpraktiker überschreitet die Gefahrenschwelle, sofern seine Therapie zu erheblichen Gefährdungen für die körperliche Integrität des Patienten führt. Belegen objektive, nachprüfbare Anhaltspunkte ein gravierendes Risikopotential einer Behandlungsmethode, kann deren Anwendung dem Heilpraktiker untersagt werden. Sofern die in dem Beitrag unterstellte Patientengefährdung vorliegt, wäre eine Untersagung der Krampfaderbehandlung möglich gewesen. Es fragt sich jedoch, weshalb das Gesundheitsamt untätig geblieben ist.

Nach § 7 Abs. 1 DVO ist die Heilpraktikererlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 DVO rechtfertigen würden. Eine Widerrufsverfügung kommt in Betracht, wenn sich nachträglich aus Tatsachen ergibt, dass dem Heilpraktiker die sittliche Zuverlässigkeit fehlt. Einem Heilpraktiker fehlt die erforderliche Zuverlässigkeit, sofern seine Persönlichkeit bei Würdigung des ihm zur Last gelegten Fehlverhaltens zukünftig keine ordnungsgemäße Ausübung des Heilkundeberufs mehr gewährleistet. Ausschlaggebend ist sein Verhalten im Rahmen der Berufsausübung. Diese typisierte Gefahrenprognose hat die Frage zu beantworten, ob die charakterliche Gewähr für die weitere ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde – unter Beachtung aller in Betracht kommenden berufsbezogenen Vorschriften – entfallen ist. Von Bedeutung sind hier insbesondere Fälle schwerer strafrechtlicher oder sittlicher Verfehlungen. Der Verlust der beruflichen Zuverlässigkeit des Heilpraktikers kann insbesondere aus der Verkennung seiner rechtlichen Befugnisse (z.B. Nichtbeachtung eines Arztvorbehaltes) oder tatsächlichen Möglichkeiten folgen.

Aus der Ausrichtung auf naturheilkundliche Heilverfahren folgt die Verpflichtung, deren begrenzte Heilmöglichkeiten stets zu beachten. Ein Widerruf der Erlaubnis kommt in Betracht, sofern ein Heilpraktiker ausschließlich naturheilkundlich agiert, obwohl schulmedizinische Hilfe zwingend geboten ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn er die - nicht ärztlich begleitete - Behandlung einer Krebserkrankung eigenmächtig fortsetzt und den Patienten nicht an einen Arzt weiterverweist. Das Problem besteht hier in einem Vollzugsdefizit durch die Aufsichtsbehörden; diese bleiben oftmals untätig.

Eine wesentliche Berufspflicht des Heilpraktikers ist es, sich der Grenzen seines Wissens und Könnens bewusst zu sein und einer notwendigen ärztlichen Behandlung seines Patienten nicht im Wege zu stehen. Ein Heilpraktiker darf das Unterlassen der Inanspruchnahme notwendiger ärztlicher Hilfe weder veranlassen noch stärken. Ein praktizierender Heilpraktiker muss stets die Gefahren im Auge behalten, die sich daraus ergeben können, dass seine Patienten medizinisch gebotene Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen.

Relevante Regelungen ergeben sich für Heilpraktiker zudem aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den hierauf bezogenen Regelungen in den Gesundheitsdienstgesetzen der Länder, wie zum Beispiel dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG-NRW). Nach § 36 Abs. 2 IfSG können Heilpraktikerpraxen durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden, sofern dort invasive Eingriffe vorgenommen werden. Das Charakteristische einer Überwachung ist eine regelmäßige, routinemäßige Überprüfung der Praxen ohne konkreten Anlass. Da klassische Naturheilverfahren, wie Akupunktur oder Schröpfen - ebenso wie eine Krampfaderbehandlung - diese Voraussetzung erfüllen, erstreckt sich die infektionshygienische Überwachung des Gesundheitsamtes auf zahlreiche Heilpraktikerpraxen.

Für Heilpraktiker existieren folgende Tätigkeitsverbote. Gesetzlich untersagt sind:

- Ausübung der Zahnheilkunde (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 ZHKG);
- Behandlung von Personen, die an einer bestimmten übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind oder die mit einem bestimmten Krankheitserreger infiziert sind (§ 24 IfSG);
- Indikationsstellung und Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (§§ 218 ff. StGB);
- Kastrationen (§ 2 Abs. 1 KastrG);
- Organentnahme beim Organspender (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TPG) einschließlich der Aufklärung vor einer Organentnahme beim lebenden Organspender (§ 8 Abs. 2 TPG);
- Entnahme einer Blutspende (§ 7 Abs. 2 TFG), Eigenblutbehandlungen (str.);

- Vornahme einer künstlichen Befruchtung, Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau und die Konservierung eines menschlichen Embryos sowie einer menschlichen Eizelle, in die bereits eine menschliche Samenzelle eingedrungen oder künstlich eingebracht worden ist (§§ 9, 11 EschG);
- Anordnung und Anwendung von Röntgenstrahlen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen (§ 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 RöV);
- Verabreichung und Verschreibung von Betäubungsmitteln (§ 13 Abs. 1 BtMG);
- Verschreibung oder Herstellung verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Sinne des § 48 AMG;
- Verschreibung bestimmter Medizinprodukte (§ 1 Abs. 1 MPVerschrV);
- Aufklärung vor einer klinischen Prüfung nach dem AMG (§§ 40 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 Nr. 3, 41 Abs. 1, 2, 3 AMG) und dem MPG (§§ 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4, 21 Nr. 3 MPG) bzw. nach § 41 Abs. 6 der StrlSchV;
- Leistung von Geburtshilfe (§ 4 HebG) sowie die
- Leichenschau und Ausstellung eines Totenscheins.

Sofern ein Heilpraktiker gegen einen ärztlichen Tätigkeitsvorbehalt verstößt, kann ebenfalls eine Untersagungsverfügung erlassen werden. Zudem droht der Verlust der Erlaubnis.

Heilpraktiker unterliegen darüber hinaus den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen. Der Heilpraktiker muss für jedes von ihm ausgeübte Therapieverfahren hinreichend fachlich qualifiziert sein. Andernfalls liegt bereits in der Übernahme der Behandlung ein Übernahmeverschulden. Heilpraktiker haben grundsätzlich die gleichen Sorgfaltspflichten bei der Berufsausübung zu beachten wie Allgemeinmediziner. Sie müssen zwar nicht über umfassende heilkundliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen, dürfen Patienten aber nur im Rahmen ihres persönlichen Könnens behandeln. Das Patientenrechtsgesetz hat mit § 630a Abs. 2 BGB einen Fachstandard für Heilpraktiker gesetzlich verankert. Heilpraktiker sind demnach verpflichtet, die Behandlung grundsätzlich am Binnenstandard der Heilpraktikerschaft auszurichten.

Darüber hinaus gelten die strafrechtlichen Anforderungen zur Rechtfertigung des ärztlichen Heileingriffs sinngemäß für Heilpraktiker. Ohne wirksame Einwilligung und ordnungsgemäße Durchführung des Heileingriffs droht auch hier eine Strafbarkeit aufgrund eines Körperverletzungsdelikts.

Für Heilpraktiker gelten die Werbebeschränkungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Sie dürfen ihren naturheilkundlichen Verfahren insbesondere keine heilenden Wirkungen zuschreiben, sofern diese nicht wissenschaftlich belegt

sind. Studienergebnisse können eine gesundheitsbezogene Aussage grundsätzlich nur dann belegen, wenn sie nach den anerkannten Regeln und Grundsätzen wissenschaftlicher Forschung durchgeführt und ausgewertet wurden. Dafür ist im Regelfall erforderlich, dass eine randomisierte, placebokontrollierte Doppelblindstudie mit einer adäquaten statistischen Auswertung vorliegt, die durch Veröffentlichung in den Diskussionsprozess der Fachwelt einbezogen worden ist. Diese Anforderungen sind im Bereich der nicht evidenzbasierten Naturheilkunde kaum zu erfüllen. Dieses heilmittelwerberechtliche Irreführungsverbot schränkt die Werbemöglichkeiten von Heilpraktikern erheblich ein. Wettbewerbsverbände verfolgen Verstöße oftmals im Wege eines Abmahnverfahrens. Heilpraktiker dürfen somit gerade keine „Heilversprechen“ tätigen.

§ 12 HWG stellt in Verbindung mit der Anlage zum HWG eine Reihe absoluter Werbeverbote auf. Demnach darf sich die Werbung von Heilpraktikern außerhalb der Fachkreise nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung folgender Krankheiten beziehen:

1. Nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheiten oder durch meldepflichtige Krankheitserreger verursachte Infektionen,
2. bösartige Neubildungen (Krebs),
3. Suchtkrankheiten, ausgenommen Nikotinabhängigkeit,
4. krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

Darüber hinaus gilt für Heilpraktiker § 5 AMG; dieser verbietet es jedem Therapeuten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden. Bedenklich sind solche Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.

Die Anforderungen des Patientenrechtegesetzes gelten auch für Heilpraktiker. Diese sind verpflichtet, ihre Patienten vor einem heilkundlichen Eingriff ordnungsgemäß aufzuklären. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei der ärztlichen Patientenaufklärung. (§ 630e BGB). Heilpraktiker dürfen zudem bei Krebspatienten, die von der Schulmedizin bereits aufgegeben wurden, keine unrealistischen Heilungserwartungen wecken. Einem krebserkrankten Patienten kann allein eine Linderung seiner Schmerzen, nicht jedoch Heilung der Krebserkrankung in Aussicht gestellt werden. Erfüllt die Aufklärung des Heilpraktikers diese Vorgaben nicht, bildet sie keine ordnungsgemäße Grundlage für die Einwilligung des Patienten.

Die pauschale Aussage, dass das Gesundheitsamt die Praxis nicht schließen dürfe, ist somit unzutreffend, falls dort tatsächlich gegen die vorstehenden Vorgaben verstoßen wurde. Allerdings gilt auch hier die Unschuldsvermutung, bis ein Behandlungsfehler bewiesen wurde. Der TV-Beitrag führt zu einer Vorverurteilung und Stigmatisierung der betroffenen Heilpraktikerin.

Die Aussage des Leiters des Gesundheitsamtes „Heilpraktiker dürften fast alles“ ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen unzutreffend. Es irritiert, dass der Leiter eines Gesundheitsamtes seine eigenen aufsichtsrechtlichen Mittel offenbar nicht kennt und Unkenntnis über das Heilpraktikerrecht offenbart. Der Vergleich mit dem „Verkauf von Würstchen, der angeblich stärker reguliert sei“, ist polemisch, sachlich falsch und für den - zur Neutralität verpflichteten - Leiter eines staatlichen Gesundheitsamtes vollkommen unangemessen. Dies gilt ebenso für die Forderung nach einer Abschaffung des Heilpraktikerberufs, da durch Heilpraktiker niemand profitieren, jedoch alle Patienten gefährdet würden. Auch die generelle Aussage „Heilpraktiker würden Patienten gefährden und Heilsversprechen tätigen“ ist schlichtweg falsch. Konkrete Nachweise bleibt der Bericht schuldig.

Die im Bericht getätigte Aussage „Ein kurzer Test beim Gesundheitsamt genüge, um Heilpraktiker zu werden“ ist unzutreffend. Vielmehr gilt folgendes:

Auf die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, sofern der Bewerber die sich aus den Durchführungsverordnungen (DVO) zum HeilprG ergebenden Voraussetzungen erfüllt. Als maßgebliches Kriterium erweist sich hierbei die Überprüfung des Heilpraktikeranwärters nach § 2 Abs. 1 lit. i DVO-HeilprG i.V.m. § 2 Abs. 1 HeilprG.

§ 2 Absatz 1 HeilprG lautet :

„Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nach Maßgabe der gemäß § 7 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhalten, die insbesondere Vorgaben hinsichtlich Kenntnissen und Fähigkeiten als Bestandteil der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis enthalten sollen.“

Diese gesetzliche Klarstellung dient dem individuellen Patientenschutz. Sie gewährleistet, dass die Tätigkeit des Heilpraktikers mit dem individuellen und kollektiven Gesundheitsschutz in Einklang steht.

§ 2 Absatz 1 lit. i. DVO-HeilprG lautet:

„Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde. Das Bundesministerium für Gesundheit macht Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern bis spätestens zum 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger bekannt. Bei der Erarbeitung der Leitlinien sind die Länder zu beteiligen.“

Die Leitlinien zielen auf eine bundesweit einheitliche Heilpraktikerüberprüfung ab und rücken den Schutz des einzelnen Patienten stärker in den Vordergrund. Gemäß § 2 Absatz 1 lit. i DVO-HeilprG sind die Überprüfungen auf Grundlage der Bundes-Leitlinien durchzuführen.

Die Überprüfungsleitlinien orientieren sich am Ziel der Gefahrenabwehr und sollen insbesondere gewährleisten, dass Heilpraktikeranwärter die Grenzen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig einschätzen, sich der Gefahren bei Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit sind, ihr Handeln angemessen daran auszurichten. Dies beinhaltet sowohl rechtliche wie medizinische Kenntnisse, aber auch einen der späteren Tätigkeit entsprechenden Nachweis von Fertigkeiten in der praktischen Anwendung dieser Kenntnisse.

Die aktuellen Leitlinien des Bundesgesundheitsministeriums definieren Inhalt, Umfang und formelle Ausgestaltung der Heilpraktikerüberprüfung, dies gilt insbesondere für das zur Ausübung des Heilpraktikerberufs erforderliche medizinische Wissen. Die Leitlinien des Bundesgesundheitsministeriums erhöhen das Überprüfungs-niveau. Gemäß Punkt 1.6.2 der Leitlinie muss die antragstellende Person nunmehr in der Lage sein, dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

Ferner gilt: Die antragstellende Person muss unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf Ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage sein, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt. Die antragstellende Person muss insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage sein zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann. Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, muss sie die vorgeschlagenen Maßnahmen erklären und auf Nachfrage in der Lage sein zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

Die umfangreichen Anforderungen an die Überprüfung können den Leitlinien entnommen werden; diese sind in der Anlage beigefügt.

Anders als bei akademischen Heilberufen, ist die der Überprüfung vorgelagerte Ausbildung nicht staatlich normiert. Es existiert keine gesetzliche Ausbildungs- oder Prüfungsordnung für Heilpraktiker. Im Hinblick auf die Anforderungen der Überprüfungen ist jedoch eine umfangreiche privat organisierte Ausbildung erforderlich; diese wird überwiegend an privaten Heilpraktikerschulen absolviert.

Zu den Aufnahmen auf dem Heilpraktikerkongress sei angemerkt, dass entsprechende Aussagen der Aussteller gegenüber Patienten unzulässig wären. Eine Tumorthherapie darf generell nicht gegenüber Patienten beworben werden. Wichtig ist jedoch, dass sich entsprechende Kongresse ausschließlich an die Fachkreise (andere Therapeuten) und nicht an Patienten richten. Diese erhalten dort keinen Zutritt. Zudem ist zwischen den Anbietern von medizinischen Geräten und Heilpraktikern zu differenzieren. Heilpraktiker können nicht verhindern, dass Hersteller unzulässige Aussagen tätigen.

Sofern in dem Bericht gefordert wird, das Siegel „staatlich geprüfter Heilpraktiker“ abzuschaffen, sei hierzu angemerkt, dass ein solches Siegel nicht existiert. Vielmehr werden Heilpraktiker, welche die Bezeichnung „staatlich geprüft“ nutzen, wegen eines Rechtsverstößes abgemahnt. Vorgegeben ist lediglich die Bezeichnung „Heilpraktiker“.

In dem Bericht heißt es: „Heilpraktiker verhindern mit ihrer starken Lobby jede Veränderung.“ Diese Wertschätzung ehrt meinen Mandaten zwar, sie entspricht jedoch (leider) nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Heilpraktikerverbände haben weder die finanziellen Ressourcen noch die personellen Mittel wie Berufsverbände der Ärzteschaft. Ihr Einfluss auf die Politik ist trotz großer Anstrengungen überschaubar. Mein Mandat hat wiederholt objektive Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren eingereicht. Trotzdem wurden die Kompetenzen der Heilpraktiker erst jüngst eingeschränkt. Als schwerwiegend erweist sich insbesondere das Verbot von Eigenblutbehandlungen, einer klassisch naturheilkundlichen und gefahrenarmen Behandlungsform. Zudem wird zukünftig eine Impfpflicht für Heilpraktiker (gemeint ist nicht die Impfpflicht für Kinder/Jugendliche) eingeführt. Diese Eingriffe in die Berufsfreiheit erfolgten gegen die „starke Lobby“ der Heilpraktiker.

Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherungen teil. Erstattungen der gesetzlichen Krankenversicherungen in Bezug auf Homöopathiebehandlungen sind für sie

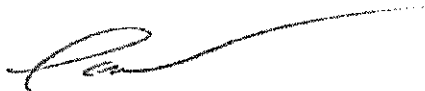
deshalb nicht relevant. Hiervon profitieren allenfalls Ärzte oder die Patienten. Heilpraktiker entlasten das System der gesetzlichen Krankenversicherung in erheblicher Weise, weil ihre Leistungen grundsätzlich nicht durch die gesetzlichen Leistungsträger erstattungsfähig sind.

Mein Mandant möchte sich aktuell nicht auf formale rechtliche Anspruchsgrundlagen berufen. Er ist vielmehr um Kooperation und sachliche Aufklärung bemüht. Aus den genannten Gründen dürfte es dringend geboten sein, den TV-Beitrag aus der Mediathek sowie der Videoplattform YouTube zu entfernen oder die unzutreffenden Aussagen zu korrigieren.

Mein Mandant fordert keine strafbewehrte Unterlassungserklärung. Nach seiner Auffassung schadet der Beitrag in seiner aktuellen Fassung wegen seiner inhaltlichen Fehler bzw. Lücken, seiner Polemik und der Einseitigkeit dem Ansehen Ihres renommierten - und durchaus geschätzten - TV-Magazins.

Sollten unwahre Aussagen über den Heilpraktikerberuf in Zukunft wiederholt werden, muss mein Mandat davon ausgehen, dass diese Schilderungen wider besseres Wissen vorsätzlich erfolgen. In diesem Fall wird er seine Rechte und diejenigen seiner Mitglieder konsequent verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. René Sasse
(Rechtsanwalt)



Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
von Leitlinien
zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern
nach § 2 des Heilpraktikergesetzes
in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i
der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz**

Vom 7. Dezember 2017

Das Bundesministerium für Gesundheit macht nachstehend die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (Anlage) bekannt:

Die Leitlinien treten am 22. März 2018 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 2017

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag
A. Becker



Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien

Präambel

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 17f in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, hat das Bundesministerium für Gesundheit unter Beteiligung der Länder Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern zu entwickeln. Sie dienen als Grundlage für die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten einer Heilpraktikeranwärterin oder eines Heilpraktikeranwärters und damit als Grundlage für die Entscheidung, ob die Ausübung der Heilkunde durch die betreffende Person eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung oder der sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lässt.

Das Heilpraktikergesetz und die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz gelten als vorkonstitutionelles Recht fort und berechtigen durch die Heilpraktikererlaubnis zur Ausübung von Heilkunde. Diese Berechtigung gilt jedoch nicht unbeschränkt; Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker dürfen nur in dem Umfang Heilkunde ausüben, in dem von ihrer Tätigkeit keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für Patientinnen und Patienten ausgeht. Sie müssen Arztvorbehalte beachten und sich auf die Tätigkeiten beschränken, die sie sicher beherrschen. Die Feststellung, ob die Anwärterinnen und Anwärter den Rechtsrahmen kennen und beachten, ist Gegenstand der Überprüfung beim zuständigen Gesundheitsamt beziehungsweise bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (zuständige Stelle) und Voraussetzung für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis.

Das Bundesministerium für Gesundheit hatte am 2. September 1992 gemeinsam mit den Ländern entwickelte „Leitlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe I der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz“ veröffentlicht, die seither als Grundlage der Heilpraktikerüberprüfungen dienen, ohne dass sie rechtlich verbindlich sind.

Die bis heute andauernden Diskussionen über den Heilpraktikerberuf, die sich immer wieder auch mit den Grenzen der Tätigkeit von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern befassen, haben den Gesetzgeber veranlasst, eine Weiterentwicklung der oben genannten Leitlinien vorzuschreiben, die stärker als bisher auf eine bundesweit einheitliche Heilpraktikerüberprüfung abzielt und dabei den Schutz der einzelnen Patientin oder des einzelnen Patienten deutlicher als bisher in den Blick rückt.

Dementsprechend beinhalten die nachfolgenden Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern Vorgaben zur formellen und inhaltlichen Gestaltung der Überprüfung. Sie orientieren sich am Ziel der Gefahrenabwehr und sollen die Feststellung ermöglichen, ob die Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärter die Grenzen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zuverlässig einschätzen, sich der Gefahren bei Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit sind, ihr Handeln angemessen daran auszurichten. Damit dies gelingt, bedarf es sowohl einer Überprüfung der rechtlichen wie medizinischen Kenntnisse der Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärter, aber auch einer der späteren Tätigkeit entsprechenden Demonstration von Fertigkeiten in der praktischen Anwendung dieser Kenntnisse.

Ihre Grenze findet die Leitlinie dort, wo sie über die Mindestanforderungen an die Überprüfung hinausgeht und in Durchführungskompetenzen der Länder eingreift. Sie kann weiterhin nicht Anforderungen an den Heilpraktikerberuf stellen, die dem Parlamentsvorbehalt unterliegen, nach dem der Gesetzgeber aufgrund des Rechtsstaatsprinzips und des Demokratiegebots verpflichtet ist, insbesondere im Bereich der Grundrechtsausübung alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen.

Dementsprechend werden Vorschläge zur Festlegung einer einheitlichen Berufsbezeichnung bei einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis oder zur Regelung von angemessenen Kenntnissen der deutschen Sprache nicht aufgegriffen.

Aufgegriffen wird die Bitte der Länder, auch für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern, die eine – nach der Rechtsprechung zugelassene – sogenannte sektorale Heilpraktikererlaubnis anstreben, einheitliche Vorgaben für die Durchführung entsprechender Überprüfungen vorzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit keine Bestätigung von sektoralen Heilpraktikererlaubnissen als solchen verbunden ist.

Die Länder sind an der Erarbeitung der nachfolgenden Vorgaben zur Heilpraktikerüberprüfung beteiligt gewesen. Ergänzende Regelungen der Länder zum Vollzug der Leitlinien sind nicht ausgeschlossen.

Zur Heilpraktikerüberprüfung

1 Inhalte der Überprüfung

Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann. Dementsprechend ist bei den nachfolgenden Gegenständen der Überprüfung insbesondere darauf zu achten, dass die antragstellende Person die Grenzen ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, sich der Gefahren im Falle ihrer Überschreitung bewusst und bereit ist, ihr berufliches Handeln danach auszurichten.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen



1.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das Heilpraktikergesetz, das Patientenrechtegesetz, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinprodukterecht und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten Bescheid.

1.2 Qualitätssicherung

1.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.3 Notfallsituationen

Die antragstellende Person ist in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen.

1.4 Kommunikation

1.4.1 Die antragstellende Person verfügt über die für eine Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse in der medizinischen Fachterminologie.

1.4.2 Die antragstellende Person kann aufgrund dieser Kenntnisse angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.

1.4.3 Die antragstellende Person ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit anderen Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen fachbezogen zu verständigen.

1.5 Medizinische Kenntnisse

1.5.1 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie sowie Pharmakologie.

1.5.2 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre sowie akuter und chronischer Schmerzzustände.

1.5.3 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von

- Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
- Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
- immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
- endokrinen Erkrankungen
- hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
- Infektionskrankheiten
- gynäkologischen Erkrankungen
- pädiatrischen Erkrankungen
- Schwangerschaftsbeschwerden
- neurologischen Erkrankungen
- dermatologischen Erkrankungen
- geriatrischen Erkrankungen
- psychischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Bewegungsapparats
- urologischen Erkrankungen
- ophthalmologischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.

1.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse

1.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen einschließlich



1.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine vollständige und umfassende Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befundes zu erheben und dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

1.6.3 Die antragstellende Person ist unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt.

1.6.4 Die antragstellende Person ist insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

1.6.5 Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, erklärt sie die vorgeschlagenen Maßnahmen und ist auf Nachfrage in der Lage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

Wird eine sogenannte sektorale Heilpraktikererlaubnis beantragt, haben sich die in Nummer 1 genannten Inhalte der Überprüfung gezielt darauf zu erstrecken, ob von der Ausübung der Heilkunde durch den Betroffenen eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten in dem sektoralen Bereich ausgeht, für den die Heilpraktikererlaubnis beantragt wird. Dabei ist insbesondere auch zu überprüfen, ob die antragstellende Person in der Lage ist, die Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden aus dem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen Bereich von den Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden zu unterscheiden, die außerhalb dieses Bereichs liegen. Verfügt die antragstellende Person über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen bundesgesetzlich geregelten Heilberuf, kann die Überprüfung auf Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt werden, mit denen die antragstellende Person zeigt, dass sie in der Lage ist, die Lücke zwischen der vorhandenen Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung von Heilkunde zu schließen, wobei diese Beschränkung insbesondere in einem Verzicht auf einen schriftlichen Teil der Überprüfung zum Ausdruck kommen kann.

2 Allgemeine Vorgaben zur Durchführung der Überprüfung

2.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Heilpraktikerüberprüfung liegt bei den zuständigen Stellen der Länder. Eine Zentralisierung der Überprüfungen ist anzustreben, um die Überprüfungen formell und inhaltlich landeseinheitlich durchführen zu können. Die Länder sollen daher die Durchführung der Heilpraktikerüberprüfung auf eine oder einige wenige zuständige Stellen pro Land konzentrieren.

2.2 Form

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

2.3 Bewertung der Überprüfungsleistungen und Bestehen

Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil der Überprüfung werden jeweils mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Besteht die antragstellende Person den schriftlichen oder den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung nicht, ist anzunehmen, dass von ihr eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten ausgeht.

2.4 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Werden bei der Überprüfung von der antragstellenden Person begangene Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Überprüfung beendet und als nicht bestanden bewertet.

2.5 Niederschrift, Prüfungsunterlagen

Über den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Überprüfung einschließlich eventueller Stellungnahmen der mitwirkenden Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

Der antragstellenden Person ist auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

2.6 Mitteilung der Überprüfungsergebnisse

Nach Abschluss jedes Teils der Überprüfung ist die antragstellende Person über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

Die für die Überprüfung zuständige Stelle teilt der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde alle Ergebnisse der Überprüfung mit.

3 Der schriftliche Teil der Überprüfung

Der schriftliche Teil der Überprüfung erfolgt auf Grundlage von zur Überprüfung ausgewählten Fragen; die Auswahl der



Die antragstellende Person erhält 60 Fragen zur schriftlichen Beantwortung gestellt. Die Fragen stammen aus allen Bereichen der in Nummer 1 aufgeführten Inhalte der Überprüfung.

Für die Fragestellung ist das Antwort-Wahl-Verfahren anzuwenden. Dabei kann die zuständige Stelle die Fragen aus dem Pool einer Stelle beziehen, die von den Ländern insgesamt, von einigen Ländern oder von zuständigen Stellen in den Ländern mit der Entwicklung oder Sammlung von Fragen betraut wurde.

Die Fragen sind klar und verständlich zu formulieren. Sie sind so zu verfassen, dass sie der Zielsetzung der Überprüfung Rechnung tragen, die in der Feststellung besteht, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lässt.

Die schriftliche Überprüfung dauert zwei Stunden.

Die schriftliche Überprüfung ist bestanden, wenn mindestens drei Viertel aller Fragen zutreffend beantwortet worden sind.

4 Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 60 Minuten dauern. Bis zu vier antragstellende Personen können gemeinsam überprüft werden.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung wird von der Ärztin oder dem Arzt abgenommen, die oder den die zuständige Stelle für die Durchführung der Überprüfung bestimmt hat. An dem mündlich-praktischen Teil der Überprüfung sind Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zu beteiligen. Über die Zahl der teilnehmenden Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker entscheidet die oder der für die Durchführung der Überprüfung bestimmte Ärztin oder Arzt.

Die oder der für die Durchführung der Überprüfung bestimmte Ärztin oder Arzt kann für den Fall, dass eine sogenannte sektorale Heilpraktikererlaubnis beantragt wird, an Stelle von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern andere, für den jeweiligen sektoralen Bereich fachlich geeignete Berufsgruppen am mündlich-praktischen Teil der Überprüfung beteiligen.

Während der mündlich-praktischen Überprüfung hat die antragstellende Person Fragen aus allen Bereichen der in Nummer 1 aufgeführten Inhalte der Überprüfung zu beantworten. Fragen aus dem Bereich „Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse“ sollen auch praktische Aufgaben enthalten, die von der antragstellenden Person während der Überprüfung durchzuführen sind.

Bei Einverständnis der antragstellenden Personen, die an der mündlich-praktischen Überprüfung teilnehmen, kann die Überprüfung aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach erfolgreichem Abschluss der Überprüfung zu löschen.

Die oder der zur Durchführung der Überprüfung bestimmte Ärztin oder Arzt entscheidet nach Abschluss der mündlich-praktischen Überprüfung über das Ergebnis des mündlich-praktischen Teils der Überprüfung. Sie oder er berät sich dabei mit den an der Überprüfung beteiligten Personen.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung der antragstellenden Person keine Mängel aufweist, die bei der Ausübung der Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lassen.

5 Die Überprüfung bei Antrag auf Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis

Wird eine sogenannte sektorale Heilpraktikererlaubnis beantragt, gelten die Nummern 2 bis 4 zur Durchführung der Überprüfung entsprechend.

Sowohl im schriftlichen wie im mündlich-praktischen Teil der Überprüfung haben sich die Fragen dabei gezielt auf die in Nummer 1 aufgeführten Inhalte der Überprüfung zu erstrecken, auf die sich die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht.

Abweichend von Nummer 3 umfasst der schriftliche Teil der Überprüfung 28 Fragen und dauert 60 Minuten.

Abweichend von Nummer 4 dauert der mündlich-praktische Teil der Überprüfung für jede antragstellende Person höchstens 45 Minuten.